

(Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Königsberg (Pr.)  
[Vorstand: Prof. Dr. *Bostroem*.])

## Die Bedeutung der psychiatrischen Begutachtung im Unterbringungsverfahren gemäß § 42 b, GgG<sup>1</sup>.

Von

**Dr. Arthur von der Heydt,**  
Oberarzt der Klinik.

(*Eingegangen am 3. September 1937.*)

Das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung“ vom 24. 11. 33 (GgG) sieht im § 42 b vor, daß Rechtsbrecher, denen der § 51 StGB., Absatz 1 oder 2 zugebilligt worden ist, in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht werden müssen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Damit fällt dem Strafrichter die Aufgabe zu, die Volksgemeinschaft vor gefährlichen Zurechnungsfähigen und ebensolchen vermindert Zurechnungsfähigen zu schützen. Nun ist ohne Zweifel die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt eine überaus einschneidende Maßnahme. Deshalb ist in jedem Einzelfalle sorgfältigst zu prüfen, ob die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind; denn dann ist die Anordnung der Unterbringung im Gesetz *zwingend* vorgeschrieben. Die zu erfüllenden Voraussetzungen umfassen aber nicht nur juristisch zu prüfende Sachverhalte, sondern in mindestens gleichem Ausmaß ärztliche Feststellungen. Im Ausführungsgesetz zum GgG ist dementsprechend vorgesehen (§ 246a StPO.), daß in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger gehört werden muß, wenn die Anordnung der Unterbringung in Aussicht steht.

Der Aufgabenkreis der ärztlichen Sachverständigen erfährt dadurch eine erhebliche Erweiterung: Der Rechtsbrecher hat ja heute ein ungleich geringeres Interesse an der Gewährung des § 51 StGB. als früher, denn der Schutz aus diesem Paragraphen, der bislang ausschließlich ihm allein zugute kam, umfaßt nunmehr durch die Auswirkungen des § 42 b auch denjenigen der Allgemeinheit, und zwar in einer Form, die von manchen härter empfunden wird als eine zeitlich genau begrenzte Strafe. Der „Kampf“ des Angeklagten um die Zulassung des Schutzparagraphen hat erheblich an Intensität eingebüßt zugunsten eines Kampfes gegen den § 42 b. Im Rahmen einer derartigen Begutachtung sieht sich der Arzt vor ganz neue Fragen gestellt, die häufig schwer zu beantworten sind. Im folgenden soll auf diese Schwierigkeiten näher eingegangen und versucht werden, praktische Hinweise

<sup>1</sup> Herrn Geheimrat *Bumke* zum 60. Geburtstag.

für die psychiatrische Beurteilung der Voraussetzungen des § 42 b zu geben.

Im Gerichtsverfahren geht im Einzelfalle der Streit der Meinungen über die Anwendbarkeit des § 42 b erfahrungsgemäß stets um den Passus, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nur *gemeingefährliche*<sup>1</sup> Unzurechnungs- oder vermindert Zurechnungsfähige untergebracht werden sollen. Es ist aber im Gesetz nicht näher angegeben, welche Kriterien vorhanden sein müssen, um Gemeingefährlichkeit als vorliegend anzusehen. Nach der amtlichen Begründung vom 27. 11. 33<sup>2</sup> zum GgG gelten die Voraussetzungen des § 42 b in dieser Beziehung als erfüllt, wenn von dem Rechtsbrecher weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art zu besorgen sind und diese Gefahr auf andere Weise als durch die Unterbringung nicht gebannt werden kann. Diese Fassung ist recht allgemein gehalten und bietet demzufolge dem Angeklagten eine willkommene Möglichkeit zur Abwehr einer evtl. drohenden Unterbringung. Er wird sich stets dahingehend zu verteidigen versuchen, nicht gemeingefährlich zu sein, weil dann der § 42 b nicht anwendbar ist, denn nach *Rietsch*<sup>3</sup> tritt die Maßregel der Unterbringung ohne Rücksicht auf das Bestehen oder das Maß eines schuldhaften Willens nur aus Gründen der Sicherung der Volksgemeinschaft ein. Diese Formulierung entspricht der Zweispurigkeit des GgG, die besonders deutlich bei den vermindert Zurechnungsfähigen hervortritt: Entsprechend dem kommenden Willensstrafrecht wird der schuldhafte Wille — wenn auch im Maß vermindert — letzterem entsprechend bestraft; daneben können aber Maßnahmen der Sicherung ergriffen werden, um den Rechtsbrecher möglichst lange Zeit von der Volksgemeinschaft fernzuhalten. Die Unterbringung ist keine abgewandelte Strafmaßnahme, sondern einzig und allein eine Schutzmaßnahme im Interesse der Allgemeinheit. Bei ihrer Anordnung spielt auch keine Rolle, ob im Einzelfalle Anstaltsbedürftigkeit vorliegt oder mit Heilung zu rechnen ist, ausschlaggebend ist lediglich die öffentliche Sicherheit (Reichsgerichtsentscheidung vom 21. 4. 36, 4 D 247/36<sup>4</sup>).

Hält man sich diesen Kernpunkt des § 42 b vor Augen, so ist dem Sachverständigen das Ziel der psychiatrischen Untersuchung klar vorgezeichnet. Es ist seine Aufgabe, das Gericht in den Stand zu setzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die bei einem Täter vorhandenen psychischen Störungen oder Auffälligkeiten, welche die Voraussetzungen

<sup>1</sup> „Gemeingefährlichkeit“ ist im folgenden stets im Sinne des § 42 b, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“, gebraucht.

<sup>2</sup> Auf die Erläuterungen zum GgG von *Schäfer, Wagner und Schajheatle*, die auch den Gesetzesentwurf enthalten, wird hingewiesen. Berlin: Vahlen 1934.

<sup>3</sup> Das kommende deutsche Strafrecht, Allgem. Teil, 2. Aufl. Berlin 1935.

<sup>4</sup> Jur. Wschr. 1936 II, 1971.

des § 51 StGB., Absatz 1 oder 2 erfüllen, so geartet sind, daß sie den Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen als gemeingefährlich erscheinen lassen.

Zwei große Fragenkomplexe sind dabei zu berücksichtigen: 1. Die äußere Tatseite und 2. die innere Tatseite.

Die Prüfung der ersteren ist ausschließlich Sache des Gerichtes. Sie hat sich unter anderem auch darauf zu erstrecken, ob der Täter überhaupt eine Handlung begangen hat, die ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne des § 1 des StGB. darstellt. Das grundsätzlich Neue dieser formal-juristischen Seite ist, daß die Unterbringung *nur* auf Grund eines Gerichtsverfahrens bei Anwesenheit des Angeklagten angeordnet werden kann. An der Durchführung eines solchen Verfahrens kann der Unzurechnungsfähige unter Umständen ein erhebliches Interesse in dem Sinne haben, als ihm dadurch die Möglichkeit gegeben ist, sich auch nach der äußeren Tatseite in einer öffentlichen Verhandlung zu verteidigen, d. h. auch etwaige Irrtümer in bezug auf seine Täterschaft richtig zu stellen. Übertretungen scheiden der Geringfügigkeit wegen von vornherein aus. Damit hat der Gesetzgeber gewürdigt, daß die Unterbringung entsprechend ihrer Tragweite für den Betroffenen nicht wegen Bagatellsachen angewendet werden darf.

Der Arzt hat sich mit der inneren Tatseite zu befassen, d. h. er hat nach Feststellung des Geisteszustandes des Täters zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Tat der Ausfluß einer geistigen Störung ist und ob auf Grund der letzteren zu befürchten ist, daß der Rechtsbrecher auch weiterhin Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art begehen wird. Erfreulicherweise hat das Reichsgericht die Bedeutung der Nachprüfung der inneren Tatseite in mehreren Entscheidungen hervorgehoben: in der Entscheidung vom 27. Februar 1936, 5 D 85/36<sup>1</sup> wird eine solche sogar grundsätzlich gefordert. Vom psychiatrischen Standpunkt aus ist dieser Entscheidung vollstens zuzustimmen, denn wie noch gezeigt werden wird, kommen Fälle vor, bei denen die äußere Tatseite für Gemeingefährlichkeit spricht, während diese nach gründlicher Aufdeckung der inneren Tatseite abzulehnen ist.

Für die psychiatrischen Voraussetzungen des § 42b schalten von vornherein solche Fälle aus, bei denen die Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit ihren Grund nicht in einem bestimmten, dauernd krankhaft veränderten Geisteszustand hat; also z. B. bei akuten Bewußtseinsstörungen: Wenn ein Fieberdeliranter eine Körperverletzung begeht und ihm dafür der § 51 StGB. zugebilligt wird, so ist der ganzen Sachlage nach nicht zu befürchten, daß aus diesem vorübergehenden Zustand von Geistesstörung in Zukunft der Allgemeinheit eine Gefahr erwächst; ebenso ist es bei schweren Rauschzuständen,

<sup>1</sup> Jur. Wschr. 1936 I, 1375.

sofern es sich nicht um einen Trunksüchtigen handelt und der Rausch ein unverschuldeter ist.

Nehmen wir den Fall eines paranoischen Mörders, so ergibt sich für die innere Tatseite folgendes: Aus inneren Ursachen entwickelt sich bei solchen Persönlichkeiten ein unerschütterliches Wahnsystem, ohne daß das Denken, Wollen und Handeln beeinträchtigt zu sein pflegt. Harmlose Bemerkungen anderer, zufällige Begebenheiten, irgendwelche Zeitungsnotizen u. ä. m. bezieht der Paranoiker auf sich, bis er eines Tages zur Aktivität schreitet, um sich von seinen vermeintlichen Verfolgern durch eine Gewalttat zu befreien. Die innere Tatseite ist in allen diesen Fällen in der krankhaften Geistesstörung des Täters begründet; einzig und allein aus ihr heraus kommt es zu verbrecherischen Handlungen. Die Gemeingefährlichkeit der Wahnkranken kann dabei nicht hoch genug eingeschätzt werden; sie sind es ja auch, die für die Allgemeinheit den Prototyp des „gefährlichen Geisteskranken“ darstellen. Es sei an den Lehrer Wagner erinnert, der aus seinem Wahn heraus 14 Personen tötete und 11 schwer verwundete. Gerade Mord- und Totschlagsverbrechen kommen bei Paranoikern relativ häufig vor; vielfach sind ihre Opfer Richter sowie Ärzte, die sie begutachtet haben oder sonstwie mit ihnen in Berührung gekommen sind. Erst kürzlich berichtete *Größ*<sup>1</sup> über 3 paranoische Mörder, von denen 2 einen Arzt getötet hatten.

Die Gefährlichkeit dieser Wahnkranken liegt vor allem darin, daß der Kreis der Personen, die sie in ihr System einbeziehen können, keiner Beschränkung unterworfen ist; man kann nie voraussagen, wie sich der Wahn weiterentwickeln wird, insbesondere nicht, ob nun nach der vielleicht erfolgten Beseitigung eines vermeintlichen Verfolgers die affektive Seite des Wahns zur Beruhigung kommt. Darüber erlauben selbst noch so eingehende psychiatrische Untersuchungen keine sicheren Schlüsse, denn bei der großen Mehrzahl der Paranoiker ist die Gesamtpersönlichkeit gut erhalten, so daß es diesen Kranken nicht selten gelingt, ihre Umgebung und den Arzt zu täuschen, besonders dann, wenn sie aus Anlaß der drohenden Unterbringung um ihre Freiheit kämpfen. Unter anderem betont auch *Kehrer*, daß die Verheimlichung von Racheplänen beim Paranoiker nie sicher auszuschließen und daß das Maß erreichter Beruhigung schwer einzuschätzen ist. Im Unterbringungsverfahren auf Grund des § 429a StPO.<sup>2</sup>, der zur Anwendung gelangt, wenn das Hauptverfahren wegen erwiesener Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht

<sup>1</sup> *Größ*: Jb. Psychiatr. **53** (1936).

<sup>2</sup> Dieser Paragraph lautet: Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbstständig anzurufen (Sicherungsverfahren).

durchgeführt wird, kann es mitunter schwer sein, das Gericht von der Notwendigkeit der Unterbringung des Paranoikers zu überzeugen, der sich wohl zu hüten weiß, sein Wahnsystem an Gerichtsstelle zu offenbaren. Hier hat der Sachverständige dann Gelegenheit, die innere Tatseite dahingehend zu beleuchten, daß „nach Geisteszustand, Vorleben und Charakter des Kranken“ (*Asper*) auch in Zukunft Angriffe auf gesetzlich geschützte Güter zu befürchten sind. Bei paranoischen Rechtsbrechern ist stets die Unterbringung angezeigt. Die Tatsache, daß die Aktivität innerhalb des Wahnes im Laufe der Jahre gewöhnlich nachzulassen pflegt, ist kein Gegenargument; sie kann allenfalls die Dauer der Unterbringung beeinflussen, welche sich nach § 42f regelt.

Den Paranoikern gleichzusetzen sind die paranoiden Schizophrenen und bis zu einem gewissen Grade die Wahnkranken auf alkoholischer Basis. Bei letzteren wird gelegentlich der Einwand gemacht, der Eifersuchtwahn richte sich nur gegen eine bestimmte Persönlichkeit und eine etwaige Gefahr für diese könne durch andere Maßnahmen als die Unterbringung beseitigt werden. Dem steht zunächst entgegen, daß es laut amtlicher Begründung keine Rolle spielt, ob die Gefahr für Rechtsgüter der Volksgesamtheit oder bestimmter einzelner Kreise oder Personen droht. Aber auch vom psychiatrischen Standpunkt aus ist dem genannten Einwand zu begegnen: Ein Eifersuchtwahnkranker, der z. B. gegen seine Frau oder einen vermeintlichen Liebhaber vorgegangen ist, wird sich unter Umständen von weiteren strafbaren Handlungen weder durch eine Ehescheidung noch durch einen gegebenenfalls angebotenen Ortswechsel abhalten lassen. Mit *Kraepelin* muß vielmehr ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Gefährlichkeit der Eifersuchtwahnkranken häufig verkannt wird, weil sie für gewöhnlich gutmütig und verständig zu sein scheinen. Manchmal bewegen sich ihre Wahnideen noch im Bereich des möglichen und um dem Gericht und dem Sachverständigen die realen Grundlagen ihrer Eifersucht zu beweisen, entfalten diese Kranken mitunter eine außergewöhnliche Aktivität im Herbeischaffen von angeblichen Zeugen und Indizien; so hatte z. B. ein Patient aus meiner Beobachtung seine Frau unter Mißhandlungen gezwungen, schriftlich zu bestätigen, daß sie mit einem bestimmten Manne Ehebruch getrieben habe. Auf Grund dieser Selbstbezeugigung der Frau wurde jahrelang der Wahn des Mannes verkannt, bis schließlich in einem Gerichtsverfahren der wahre Sachverhalt zutage kam.

Bei der Beurteilung der inneren Tatseite hinsichtlich der Gemeingefährlichkeit aller Wahnkranken ist vor allem zu berücksichtigen, daß die krankhaften Vorstellungs- und Gedankeninhalte viel zwingender die Handlungen zu bestimmen pflegen, als dies etwa bei normalpsychologischen Motiven der Fall ist. *Hoche* betont, die Erfahrung nötige zu der Annahme, daß die Wahnideen und Sinnestäuschungen ein selbstverständliches Übergewicht über die normalen Vorgänge haben. Daher

kommt es, daß „die Stoßkraft des Wahns der Stärke des verbrecherischen Wollens der Kriminellen sicher mehr als gleichkommt“ (*Groß*).

Während man bei den Wahnkranken auf Grund der Prüfung der inneren Tatseite stets zu dem Ergebnis kommen wird, daß eine Gemeingefährlichkeit allein durch den Geisteszustand bedingt ist, so liegen in dieser Beziehung bei dem großen Heer der vermindert zurechnungsfähigen Schwachsinnigen (Debilen) die Verhältnisse sehr viel komplizierter. Die Debilen, vor allem diejenigen leichteren Grades begehen nur selten Verbrechen aus einer zwingenden inneren, durch den Schwachsinn bedingten Notwendigkeit heraus, wie es z. B. der Fall zu sein pflegt bei fast allen Triebverbrechen, bei Körperverletzung, Mord und Totschlag aus endogenen Stimmungsschwankungen (zornmütige Erregung) bei Sexualdelikten und bis zu einem gewissen Grade bei Brandstiftungen. In diesen Fällen handelt es sich aber meist um Täter mit einem Schwachsinn höheren Grades; bei ihnen wird man unter Würdigung der inneren Tatseite die Anordnung der Unterbringung für erforderlich halten, weil auf Grund des dauernd krankhaft veränderten Geisteszustandes eine Wiederholung von strafbaren Handlungen wahrscheinlich ist.

Die Debilen hingegen werden häufig erst zu Verstößen gegen das Strafgesetzbuch durch das Hinzutreten taffördernder bzw. bestimmender äußerer Momente veranlaßt. Sie begehen z. B. Eigentumsdelikte nicht, weil sie sich triebhaft in den Besitz eines ihnen im Augenblick begehrenswert erscheinenden Gegenstandes setzen wollen, sondern um sich zu bereichern; sie legen Brände an, um den Betroffenen zu schaden; aus Rache lassen sie sich zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen hinreißen. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist gewöhnlich dann dadurch bedingt, daß bei diesen Rechtsbrechern wegen ihrer Debilität die Fähigkeit erheblich vermindert war, nach der — meist vorhandenen — Einsicht für das Unerlaubte der Tat zu handeln. Wenn nun nach der Art des Rechtsbruches die äußere Tatseite für die Gemeingefährlichkeit des Täters spricht, so ist damit doch nicht erwiesen, daß diese Annahme auch durch die innere Tatseite gestützt wird. Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei nicht nur der Grad des Schwachsins, sowie der Charakter des Täters, sondern auch das Ergebnis der Analyse der taffördernden äußeren Umstände. Ein konkretes Beispiel möge die Zusammenhänge zeigen:

Eine zur Zeit der Begutachtung 22 Jahre alte Ehefrau W. stand unter der Anklage des versuchten Mordes vor dem Schwurgericht. Sie war geständig, versucht zu haben, ihren Ehemann zu vergiften. Zu dem Zwecke hatte sie 6 Tropfen Essigessenz in eine Medizin geschüttet, die der Mann regelmäßig zu nehmen pflegte. Am fraglichen Tage hatte dieser beim Einnehmen der Medizin sofort bemerkt, daß etwas nicht stimmte und dann Anzeige erstattet. Die Frau, die in Untersuchungshaft genommen wurde, gab unumwunden ihre Tat zu. Der Gerichtsarzt stellte Schwachsinn fest; das Gericht ordnete klinische Beobachtung an. Diese ergab folgendes:

Der Vater der Untersuchten galt allgemein als schwachsinnig, die als Zeugin vernommene Mutter machte den Eindruck einer primitiven Persönlichkeit; ein Bruder und zwei Schwestern sollen durchschnittlich begabt sein. Die Untersuchte hat eine Landschule besucht, ist einmal sitzen geblieben, erreichte aber die erste Klasse. Das Lernen fiel ihr schwer. Nach Abschluß der Schulzeit war sie auf dem Lande in Stellung. Die Arbeitgeber stellten ihr gute Zeugnisse aus. Wegen „ihres fleißigen und stillen, zurückhaltenden Wesens“ war sie allgemein beliebt. Mit 18 Jahren heiratete sie einen 7 Jahre älteren Mann. Die Eltern waren gegen die Heirat, weil der Mann „einen schlechten Ruf“ hatte; er galt als brutal, wenig arbeitsfreudig, rechthaberisch und wurde allgemein ungünstig beurteilt. Die Ehe war von Anfang an schlecht: Die Frau wurde bedroht, beschimpft und schließlich auch mißhandelt. Der Ehemann warf ihr unter anderem Unwirtschaftlichkeit, Nachlässigkeit und Unsauberkeit vor, doch waren sich alle Zeugen einig, daß die Frau unter Berücksichtigung der wenig günstigen Einkommensverhältnisse gut und ordentlich gewirtschaftet hat. Wegen der Mißhandlungen suchte die Frau zweimal Schutz bei ihren Eltern. Sie wollte nicht mehr zu dem Manne zurückkehren, tat es aber auf Drängen der Eltern doch, weil „sie nun mal verheiratet sei“. Mehrfach hatte sie schwere reaktive Depressionszustände, weil sie „allen Kummer für sich behielt“. Sie schämte sich, die unglücklichen Eheverhältnisse ihre Nachbarn wissen zu lassen. Der Mann hingegen machte sie fortgesetzt bei seinen Arbeitskollegen schlecht und berichtete diesen unter anderen Details über Auftreten und Verlauf der Menses bei seiner Frau. Diese fühlte sich dadurch „tief in ihrer weiblichen Ehre gekränkt“ und beschloß, sich von dem Manne zu befreien. An die Möglichkeit einer Ehescheidung hatte sie nicht gedacht, sie „wußte davon gar nichts, weil ihr nie jemand darüber etwas gesagt hatte“. Es war ihr bewußt, daß die beabsichtigte Tat ein Verbrechen war, aber sie habe sich gesagt „der liebe Gott weiß ja, wer schuld hat“. Die Giftigkeit der zufällig im Hause vorhandenen Essigessenz war ihr bekannt. Ohne einen bestimmten Anlaß am Tage der Tat, schüttete sie abends in die Medizinflasche des Mannes 6 Tropfen dieser Essenz, weil sie glaubte, „der Mann wird krank werden und nach ungefähr 8 Tagen sterben.“

*Psychisch* erwies sich Frau W. als debil. Besonders eingehend wurde außerdem während der 6wöchigen klinischen Beobachtung die charakterliche Seite geprüft. Dabei konnten Charakterdefekte nicht festgestellt werden. Die psychiatrischen Voraussetzungen des § 51, 2 StGB wurden als erfüllt angesehen wegen der erheblich verminderten Fähigkeit, nach der Einsicht in das Unerlaubte der Tat zu handeln. Die Unterbringung gemäß § 42 b wurde ärztlicherseits nicht für erforderlich gehalten.

Im Laufe der Schwurgerichtsverhandlung wurde die Anklage wegen versuchten Mordes fallen gelassen und Strafantrag wegen versuchten Totschlags gestellt. Das Urteil lautete 6 Monate Gefängnis; die Strafe wurde durch die Untersuchungshaft als verbüßt erklärt.

Die äußere Tatseite stellt sich also hier als ein Totschlagsversuch einer Deblinen dar. Bezüglich der inneren Tatseite ist folgendes zu berücksichtigen: Zu der Tat wäre es ohne den Schwachsinn der Täterin sicher nicht gekommen, weil eine vollsinnige Frau ohne Zweifel die Möglichkeit erkannt haben würde, sich von dem Ehemann zu befreien, ohne dabei straffällig zu werden. Die Debile hingegen sah diesen Weg, d. h. den der Ehescheidung, nicht. Wohl flüchtete sie zweimal schutz- und hilfesuchend zu den Eltern, kehrte aber zu dem Manne zurück, weil sie den Bund der Ehe für etwas Unabänderliches hielt, den nur der Tod trennen kann. Jahrelang hat sie still geduldet. Erst die Verletzung ihrer weib-

lichen Ehre bedeutete eine Überschreitung der Toleranzgrenze ihrer Fähigkeit, Affekte zu stauen. Dabei ist die Tat selbst keine Affekthandlung im engeren Sinne, sondern mehr eine überlegte Abwehrmaßnahme auf widrige äußere Umstände, die selbstverständlich Strafe erheischt. Aber es liegt keine Gemeingefährlichkeit im Sinne des § 42 b vor: Wohl ist die strafbare Handlung Ausfluß einer dauernd krankhaft gestörten Geistestätigkeit, eines Schwachsinns, aber nicht einzig und allein, vielmehr bedurfte es zu ihrer Begehung eines ganz bestimmten äußeren Anlasses, ohne welchen die Tat selbst undenkbar ist. Das kriminelle Wollen wurde also erst durch diesen exogenen Faktor aktiviert. Wägt man den endogenen gegen den exogenen Faktor ab, so wird das Schwer gewicht im vorliegenden Falle auf den letzteren zu legen sein. Hinzu kommt, daß die tatfördernden Umstände so geartet sind, daß die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung in Zukunft so gering ist, daß daraus eine Gefahr auf „weitere Angriffe auf strafrechtliche geschützte Güter“ nicht zu befürchten ist. Das ist insofern wichtig, als eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 7. 10. 35, 3 D 535/35<sup>1</sup> mit Recht feststellt, daß die öffentliche Sicherheit durch einen Unzurechnungsfähigen bzw. vermindert Zurechnungsfähigen auch dadurch bedroht sein kann, daß dieser infolge der ihm fehlenden Hemmungen der von anderen an ihn herangetragenen Versuchung, Verbrechen zu begehen, erliegen würde. Diese Voraussetzungen wären z. B. bei einem Debilen dann erfüllt, wenn er sich infolge seiner leichten Beeinflußbarkeit oder Urteilsschwäche überreden läßt, Straftaten zu begehen. Hier ist für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit der endogene Faktor der ausschlaggebende; aus ihm heraus droht überwiegend eine Gemeingefährlichkeit, denn die Möglichkeit und Gelegenheit zur verbrecherischen Beeinflussung ist eine so große und häufige, daß sie im Interesse der Allgemeinheit nur durch eine Unterbringung des Rechtsbrechers beseitigt werden kann. Der Grad der Beeinflußbarkeit und seine bisherige Auswirkung muß jedoch besonders genau geprüft werden, handelt es sich doch für den Betroffenen um die evtl. Anwendung einer Maßregel, deren Notwendigkeit der Anordnung wenigstens zum Teil in dem schulhaften Willen anderer mitbegründet ist. Eine umfassende Erforschung der Gesamtpersönlichkeit und ihres bisherigen sozialen Verhaltens wird unerlässlich sein; etwaigen Vorstrafen ist vor allem hinsichtlich der inneren Tatseite eine erhöhte Beachtung zu schenken, um sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob und inwieweit die früheren Straftaten auf einer krankhaft erhöhten Beeinflußbarkeit beruhen. Im Gegensatz zu dem Verfahren der Sicherungsverwahrung von Gewohnheitsverbrechern, können im Rahmen der Erörterung über den § 42 b sämtliche Vorstrafen Berücksichtigung finden: Während im ersten Falle nur auf Verurteilungen zurückgegriffen werden kann, die

---

<sup>1</sup> Jur. Wschr. 1936 I, 387.

innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgt sind, ist im Unterbringungsverfahren eine derartige Einschränkung nicht vorgesehen. Das Reichsgericht vertritt folgenden Standpunkt: „Um zu einem abschließenden Urteil zu gelangen, ob die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert, ist es möglich und notwendig, das ganze Vorleben des Verurteilten und damit auch länger zurückliegende Strafen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen“ (Entscheidung vom 23. 10. 34; 4 D 1085/34<sup>1</sup>). Diese Ausführungen entsprechen völlig den psychiatrischerseits üblichen Gepflogenheiten bei der Erforschung der Persönlichkeit, um die es sich ja letzten Endes handelt, wenn man Grundlagen zur Beurteilung der etwaigen Gemeingefährlichkeit eines bestimmten Menschen herbeischaffen will und muß.

Es sei noch kurz auf die Frage eingegangen, ob und wann die öffentliche Sicherheit die Unterbringung straffällig gewordener Senil-Dementer erfordert. Freilich zeigt die Verbrechensstatistik, daß mit dem 60. Lebensjahr, wie *Lange*<sup>2</sup> hervorhebt, auf allen Gebieten die Kriminalität jäh nachläßt, bedingt durch die abnehmende Aktivität der Greise. Aber die senile Charakterveränderung kann zu einem kriminellen Gefahrenmoment werden, wenn infolge des Altersprozesses ursprüngliche Hemmungen entfallen oder die Triebenergien in falsche, pathologische Bahnen gelenkt werden. So erklärt es sich, daß bis dahin unbescholtene Männer Sexualverbrecher werden, deren Opfer meist Kinder und Jugendliche sind. Die äußere Tatseite rechtfertigt fast immer die Annahme einer Gemeingefährlichkeit, die innere Tatseite desgleichen, weil es sich um Triebverbrechen auf Grund eines krankhaft veränderten Geisteszustandes handelt, mit deren Wiederholung auch in Zukunft gerechnet werden muß. Eine Unterbringung gemäß § 42 b ist also durchaus zu begründen, sowohl im Interesse der Allgemeinheit als des Betroffenen selbst. Aber der Arzt wird auch die Tragik eines Schicksals berücksichtigen dürfen, die darin liegt, daß ein vielleicht sonst hochwertiger Mensch, der unter dem Zwang seniler Charakterveränderungen an seinem Lebensabend straffällig geworden ist, diesen deshalb nicht im Kreise der Seinen beschließen darf. Gerade für differenzierte Persönlichkeiten, die meist trotz bestimmter altersbedingter Abartigkeiten ihres Trieblebens keine Störungen des Gedächtnisses und der Denkleistungen aufweisen, bedeutet die Unterbringungsmaßnahme eine besonders große Härte. Nun heißt es in der amtlichen Begründung zum GgG, daß die Anordnung der Unterbringung auch davon abhängig zu machen ist, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht auf andere Weise gebannt werden kann. Diese Möglichkeit ist aber nicht selten bei Senil-Dementen durchaus gegeben:

Ein Begutachtungspatient unserer Klinik, ehemaliger Hauptmann d. Landwehr, der sich im Kriege, obwohl er längst über das wehrpflichtige

<sup>1</sup> Jur. Wschr. 1935 I, 282. — <sup>2</sup> *Lange*: Dtsch. med. Wschr. 1934 II.

Alter hinaus war, freiwillig gemeldet und Dienst getan hatte, war bisher nie aufgefallen. Nach dem Wiederaufbau der Wehrmacht suchte er als begeisterter Soldat, junge Leute seines Bekanntenkreises zum Eintritt in das Heer zu veranlassen. Dabei untersuchte er die jungen Leute auch körperlich und beging dabei Handlungen, die unter den § 175 StGB. fielen. Angezeigt, ordnete die Staatsanwaltschaft die vorläufige Unterbringung gemäß § 126 a StPO.<sup>1</sup> an, nachdem sich herausgestellt hatte, daß wegen seniler Charakterveränderungen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB. erfüllt waren. Die familiären Verhältnisse lagen hier so, daß die auswärts wohnenden Kinder des Patienten, ein Arzt und ein Fliegeroffizier, die von dem Treiben ihres Vaters natürlich keine Ahnung hatten, jetzt anboten, den Vater in ihre Häuslichkeit aufzunehmen und dabei geeignete Vorkehrungen zu treffen, welche die Allgemeinheit vor weiteren Triebhandlungen des Patienten schützten.

Vom ärztlichen Standpunkt wird man unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeingefährlichkeit eines bisher alleinstehenden Greises durch seine Unterbringung in die Familie als gebannt ansehen dürfen, nämlich dann, wenn die Persönlichkeitsartung der Angehörigen und die äußeren Verhältnisse die Gewähr für eine umfassende Beaufsichtigung des Betreffenden bieten. Bemerkenswert ist, daß das Reichsgericht in einer anderen Sache in ähnlichem Sinne entschieden hat. In der Entscheidung vom 20. 11. 34; 1 D 1222/34<sup>2</sup> heißt es u. a.

Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Das RG. verkennt nicht, daß die öffentliche Sicherheit zum Schutze gegen künftige ähnliche Taten eine Sicherung erfordert, die durch die Aufnahme in eine Heil- und Pflegeanstalt geschaffen werden könnte. Dagegen ergibt sich noch nicht einwandfrei, daß die Unterbringung in der Anstalt die einzige mögliche Art der notwendigen ausreichenden Sicherung ist. Um zu einem einwandfreien Ergebnis zu gelangen, hätte das LG. auch noch prüfen müssen, wie sich die persönlichen Lebensbedingungen des Angeklagten nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft gestalten werden, in der er sich zur Zeit trotz seiner Freisprechung noch befindet (vgl. RGSt. 68, 149).

Zweifelsfrei wäre die Unterbringung des Angeklagten in der Anstalt notwendig, wenn für den Fall der Entlassung die Rückkehr in seine bisherigen Verhältnisse — in sein einsames und unbeaufsichtigtes Wohnen in seinem Häuschen — zu erwarten wäre. Andererseits wäre es aber

<sup>1</sup> Dieser Paragraph lautet in seinem Absatz 1: Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

<sup>2</sup> Jur. Wschr. 1935 I, 934.

denkbar, daß Verwandte eine für die öffentliche Sicherheit ausreichende Betreuung und Bewachung des schwachsinnigen alten Mannes leisten könnten und auch leisten wollten. Allerdings kann die Überwachung in der Familie nur dann als ausreichend angesehen werden, wenn sich bei näherer Prüfung ergibt, daß die Angehörigen für eine ausreichende künftige Verhinderung der früheren Vorkommnisse eine wirkliche Gewähr bieten. Das angefochtene Urteil läßt aber nicht erkennen, ob das LG. die Sachlage in dieser Richtung überhaupt geprüft hat.

Dementsprechend hat das RG. die Anordnung der Unterbringung aufgehoben.

In ähnlich gelagerten Fällen wird gerade der ärztliche Sachverständige derjenige sein, der sich durch eine wiederholte persönliche Fühlungsnahme mit den Angehörigen am ehesten einen Eindruck davon verschaffen kann, ob diese geeignet sind, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Nicht zuletzt hängt aber deren Erfolg auch von der Persönlichkeitsartung des Schutzbefohlenen ab; würde man z. B. unabhängig von dem Unterbringungsverfahren Bedenken tragen müssen, einen Greis in Familienpflege zu lassen, so kann durch eine solche der Gemeingefährlichkeit auf keinen Fall begegnet werden. Dann wird sich, medizinisch gesehen, trotz günstigen Milieus eine Unterbringung nicht vermeiden lassen.

#### Zusammenfassung.

Die Unterbringung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger in eine Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42 b GgG ist an die Erfüllung bestimmter juristischer Sachverhalte und medizinischer Voraussetzungen gebunden, deren letztere in der sog. inneren Tatseite enthalten sind. Diese bedarf deshalb einer eingehenden psychiatrischen Untersuchung, um festzustellen, ob nach Geisteszustand und Charakter des Täters auch in Zukunft Angriffe auf gesetzlich geschützte Güter zu befürchten sind. Es ist aber auch zu prüfen, ob das kriminelle Wollen eines Rechtsbrechers lediglich durch die genannten endogenen Faktoren bestimmt worden ist oder ob zur Aktivierung des kriminellen Wollens etwa tatauslösende bzw. -fördernde Umstände, also exogene Faktoren hinzukommen mußten. Ist das der Fall, so ist die kriminelle Stoßkraft dieser Faktoren gegeneinander abzuwägen; liegt das Schwergewicht auf der exogenen Seite, so hängt die medizinische Bejahung der Gemeingefährlichkeit wesentlich von der Artung und der voraussichtlichen Möglichkeit der Wiederholung ihrer Einwirkung ab. In bestimmten Fällen, z. B. bei Senil-Dementen, empfiehlt sich eine ärztliche Stellungnahme darüber, ob die Gefahr für die Allgemeinheit nicht durch andere Maßnahmen als die der Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt gebannt werden kann.

---